



Abwasserentsorgungsreg- lement

Gemeinde **Lyss**
Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
E bau@lyss.ch
I www.lyss.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES.....	4
Gemeindeaufgabe.....	4
Zuständiges Organ	4
Entwässerung des Gebietes.....	4
Erschliessung	5
Kataster.....	5
Öffentliche Leitungen.....	5
Hausanschlussleitungen.....	5
Private Abwasseranlagen.....	6
Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen.....	6
Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen.....	6
Gewässerschutzbewilligungen.....	7
Durchsetzung.....	7
II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
Anschlusspflicht.....	7
Bestehende Bauten und Anlagen.....	7
Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Waschen von Motorfahrzeugen.....	9
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	9
Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	9
Grundwasserschutzzonen und -areale.....	10
III. BAUKONTROLLE	10
Baukontrolle.....	10
Pflichten der Privaten	10
Projektänderungen.....	11
IV. BETRIEB UND UNTERHALT	11
Einleitungsverbot.....	11
Haftung für Schäden.....	11
Unterhalt und Reinigung.....	12
Sammeln von Abwasser, Faulschlamm.....	12
V. ABGABEN	12
Finanzierung der Abwasseranlagen	12
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer.....	13
Anschlussgebühren	13
Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines.....	13
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)	14
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist.....	15
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	15
Gebührenpflichtige.....	16
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	16
Ableitung von Wasser ohne Bewilligung.....	16
VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Widerhandlungen gegen das Reglement	16
Rechtspflege.....	16
Inkrafttreten.....	16
Übergangsbestimmungen	17



Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BV	Bauverwaltung
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt, Generelle Kanalisationsplanung
GO	Gemeindeordnung
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

das folgende

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines



- Art. 1**
- Gemeindeaufgabe ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- ² Sie sorgt für Projektierung, Erstellung, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.
- Art. 2**
- Zuständiges Organ ¹ Unter der Aufsicht der Baukommission obliegen die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung (BV).
- ² Die BV ist zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung der Kanalisationspläne und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrollen;
 - d) die Kontrollen des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerungen und des Betriebs der Anlagen;
 - e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
 - f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
- ³ Die Zuständigkeit für die Einforderung von Gebühren richtet sich nach Art. 34 Abs. 1 und 2.
- Art. 3**
- Entwässerung des Gebietes ¹ Für die Entwässerung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Kataster

Art. 5

¹ Von allen Abwasseranlagen nach Art. 6 und 8 sowie den Versickerungsanlagen ist durch die BV ein Kataster zu erstellen und regelmässig nachzuführen.

² Ferner bewahrt die BV die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.



Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Art. 1 Abs. 3.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden eine Anlage, ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Leitungen, die als private Abwasseranlagen zu erstellen sind (Art. 8), gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung im Grabenbereich der öffentlichen Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere Art. 16 und 18 dieses Reglements.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.



Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die BV kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der BV. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen **Art. 11**
Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Durchsetzung **Art. 12**
¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.



II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht **Art. 13**
Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen **Art. 14**
¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die BV legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Vorbehandlung
schädlicher Ab-
wässer

Art. 15

Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Trottoirs, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sind versickern zu lassen, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.
- b) Die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser und von Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 41 Abs. 1.

⁵ Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die BV legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.



⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der restliche Inhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der Gewässerschutzbewilligung. In dieser wird auch über die Vorbehandlung der Abwässer entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.



Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, sowie auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und das GKP bzw. der GEP.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasser-
schutzzonen und -
areale

Art. 20

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen und -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine genutzte Quell- oder Grundwasserfassung der öffentlichen Wasserversorgung, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Gesuch hin eine Schutzzone errichten lassen.

³ Für das Verfahren gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung.

III. Baukontrolle

Baukontrolle



Art. 21

¹ Die BV sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieses Reglements und der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen (Bauten und Anlagen) an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

² Die BV kann hierzu in schwierigen Fällen (insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen) die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die BV und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die BV meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der BV ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen der BV auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot



Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder so beschaffen sind, dass sie die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Haftung für Schäden

Art. 25

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und andern privaten Anlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über

diese Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 26

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften ist die BV berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen zu lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

Sammeln von Abwasser, Faulschlamm



Art. 27

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Abgaben

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Gebühren für die Einleitung von Rein- und Regenabwasser);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die wiederkehrenden Gebühren.

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Kostendeckung
und Ermittlung
des Aufwands;
Mehrwertsteuer

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde gemäss Art. 28 die Aufwendungen insbesondere für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

² Die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴ Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen sind Anschlussgebühren zu bezahlen.

² Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

³ Für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 16 in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche erhoben, unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Bau gesuchs anzugeben und bei jeder Änderung unaufgefordert der BV zu melden.

⁶ Die BV ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken (BW, entwässerte Fläche) haben die BV und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau (Schnurgerüstabnahme) begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 2 und 3 vollumfänglich zu bezahlen.

⁸ Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 31

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Wiederkehrende
Gebühren, Allge-
meines



sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Gebühren für die Einleitung von Rein- und Regenabwasser) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- aus den Grundgebühren insgesamt 30 bis 50% und
- aus den Verbrauchsgebühren sowie aus den Gebühren für die Einleitung von Rein- und Regenabwasser zusammen insgesamt 50 bis 70%.

³ Die Grundgebühren werden nach der Anzahl Wohnungen bei Wohnhäusern resp. der Wasserzählergrössen bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Abs. 6 und Art. 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die BV.

⁶ Abwasseranfall im Sinne von Abs. 4 ist auch Reinabwasser nach Art. 16, das in die öffentlichen Leitungen und die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge gilt Abs. 5 sinngemäss.

⁷ Die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 16 in die öffentlichen Leitungen werden pro m² entwässerter Fläche erhoben, unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000.



Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 und die Grundgebühren sowie die Gebühren für die Einleitung von Rein- und Regenabwasser nach Art. 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die für die Erfassung des Abwasseranfalls erforderlichen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der BV einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die BV von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 33

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung von 80%, ermittelt aus den voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Es können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserverbrauchs/Abwasseranfalls gestellt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung verlangt oder die Zeitabstände für die Rechnungsstellung verkürzt werden.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Gebühren werden durch die BV oder durch die von ihr Beauftragten in Rechnung gestellt.

² Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.



⁴ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige	Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde.
Grundpfandrecht der Gemeinde	Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.
Ableitung von Wasser ohne Bewilligung	Art. 37 Wer ohne Bewilligung Wasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 38.
Widerhandlungen gegen das Reglement	Art. 38 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach der Gemeindegesetzgebung mit Busse bestraft. Das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Art. 39 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Inkrafttreten	Art. 40 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 1997 in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Art. 31 Abs. 7 tritt frühestens am 1. Oktober 2000 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und macht diesen vorschriftsgemäss bekannt.



VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement und der Gebührentarif für die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Art. 45 des Abwasserreglementes vom 12. September 1977/1. März 1978 in der revidierten Fassung vom 6. Februar 1989/17. April 1989 bzw. vom 18. Juni 1990/31. August 1990. Vorbehalten bleibt Art. 41 Abs. 2.

Übergangsbestimmungen

Art. 41

¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Hausanschlussleitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

² Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

³ Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Art. 53 GO heissen die nach Art. 2 dieses Reglements zuständigen Organe Tiefbaukommission und Tiefbauverwaltung. In diesem Reglement werden bereits die neuen Namen, Baukommission und Bauverwaltung (BV), verwendet.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
25.08.1997	GGR	01.10.1997	einstimmig	29.09.1997